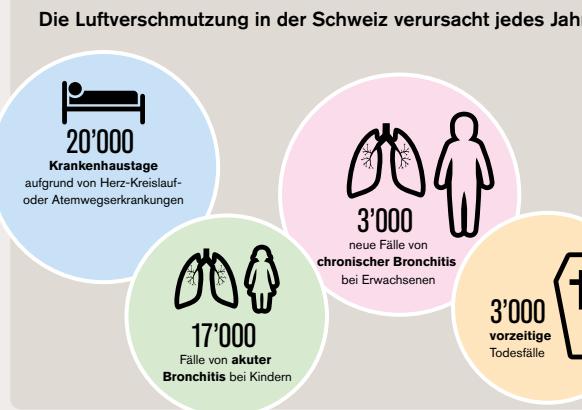


Neue gesetzliche Bestimmungen

Holz ist eine beliebte, lokale, erneuerbare Energiequelle, die insbesondere zur regionalen Wirtschaft sowie zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen beiträgt. Sein Potenzial sollte daher genutzt werden.

Bei der Verbrennung von Holz entstehen grosse Mengen an Feinstaub (der Anteil von Holzfeuerungen macht 80–90% der Feinstaub-Emissionen sämtlicher Heizanlagen aus) und Stickstoffoxiden, die die Luftqualität und bei langfristiger Exposition die menschliche Gesundheit beeinträchtigen.



Da sich jede Verbesserung der Luftqualität positiv auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirkt, hat der **Bundesrat im Jahr 2018 beschlossen, eine regelmässige, obligatorische Kontrolle der Luftschaudstoff-Emissionen** für alle holzbefeuerten Zentralheizungen mit einer Leistung von bis zu 70 kW einzuführen.

Mit dieser Massnahme werden alle brennstoffbetriebenen Heizsysteme gleichgestellt, denn diese Prüfung ist für Gas- und Ölheizungen sowie holzbefeuerte Anlagen mit einer Leistung von über 70 kW bereits vorgeschrieben.

Die Kantone sind für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verantwortlich.

Spezifische Informationen für den Kanton Wallis

Wer führt die regelmässige Feuerungskontrolle durch?

Die Kontrolle wird von einer offiziellen, bei einer Kaminfegerfirma angestellten Fachperson durchgeführt. Sie erstreckt sich auf den Zustand der Anlage, das Vorhandensein und Volumen des Wärmespeichers, die Verbrennungsrückstände sowie die Schadstoffemissionen.

Wie oft wird sie durchgeführt?

In der Regel wird alle 4 Jahre eine Kontrolle durchgeführt. Eine Zwischenmessung wird verlangt, wenn eine Nichtkonformität festgestellt wird (Messung nach Einstellung). Anlagen, die Holzreste aus Schreinereien und Sägewerken verbrennen, werden alle 2 Jahre geprüft.

Wie viel kostet die regelmässige Feuerungskontrolle?

- Automatisch beschickte Heizkessel: CHF 286.40
- Manuell beschickte Heizkessel: CHF 293.65

Die Messung umfasst die Bestimmung der Kohlenmonoxid-Emissionen (CO).

Diese Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Die gesamten Tarife sind in der Verordnung SGS 540.101 aufgeführt.

Innerhalb welcher Frist muss die Anlage einreguliert werden?

Bei Nichtkonformität muss die Anlage innerhalb von 30 Tagen einreguliert werden. Ist diese Massnahme nicht ausreichend, wird eine Sanierung verordnet.

Innerhalb welcher Frist muss die Anlage saniert werden?

Je nach der festgestellten Überschreitung der gesetzlichen Normen beträgt die von der Dienststelle für Umwelt angeordnete Frist für die Sanierung in der Regel zwischen 3 und 8 Jahren.

Wie werden Asche und Filterstaub entsorgt?

Sowohl Asche als auch Filterstaubrückstände sind Abfall. Privathaushalte müssen sie nach dem Abkühlen in Hausmüllsäcken entsorgen. Es ist verboten, sie im Garten zu verstreuen.



LUFTREINHALTUNG Holzheizungen

Feuerungskontrollen von Holzzentralheizungen mit einer Heizleistung von bis zu 70 kW



Weitere Informationen:

www.vs.ch/heizungen

sen-chauffage@admin.vs.ch – 027 606 31 62

Regelmässige, obligatorische Feuerungskontrolle



1. Betroffene Anlagen

Betroffen sind alle mit hydraulischer Wärmeverteilung ausgestatteten Zentralheizungen (Fussbodenheizung oder Heizkörper), die mit Holz befeuert werden und eine Heizleistung von bis zu 70 kW aufweisen.

Nicht betroffen sind Einzelraum-Heizungen (Cheminées, Schwestern- und Speicheröfen).



2. Feuerungskontrolle

Die Emissionen der Anlage müssen regelmässig durch einen anerkannten Feuerungskontrolleur (von der kant. Behörde zugelassen) überprüft werden. Eine für konform erklärte Anlage kann bis zur nächsten periodischen Kontrolle betrieben werden.

3. Einstellung der Anlage

Anlagen, die nicht den Anforderungen entsprechen, müssen durch eine Fachperson innerhalb der von der kantonalen Behörde festgelegten Frist neu einreguliert werden.

4. Sanierung der Anlage

Anlagen, die auch nach deren Einregulierung die Grenzwerte überschreiten, müssen während der durch die kantonalen Behörde gesetzten Frist saniert werden.

Auf der Rückseite finden Sie spezifische Informationen für den Kanton Wallis

Bewährte Praktiken zur Verringerung der Emissionen

Wenn Heizungsanlagen nicht richtig gewartet oder eingesetzt bzw. nicht effizient genutzt werden, können sie grosse Mengen an Schadstoffen in die Luft abgeben. Nachfolgend finden Sie drei bewährte Vorgehensweisen zur Verringerung der Emissionen:

Optimierter Betrieb der Anlage

Die richtige Einstellung der Anlage spart nicht nur Energie, sondern verringert auch den Verschleiss und die Emissionen, insbesondere durch die Reduzierung der Start- und Stopp-Vorgänge.

Wartung

Eine regelmässige Wartung der Anlage sowie des Kamins durch eine Fachperson ist notwendig, um deren Lebensdauer zu verlängern, einen optimalen Effizienz zu erreichen und die Emissionen zu senken.

Qualität des Brennmaterials

Die Qualität des Brennmaterials spielt eine wesentliche Rolle für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte.



Als Brennholz zugelassen ist naturbelassenes, stückiges Holz einschliesslich Rinde, Scheitholz sowie unbenutzte, durch mechanische Bearbeitung gewonnene feste Holzabfälle, aber auch Pellets, Granulaten, Späne. Die richtige Lagerung an einem gut belüfteten und vor Regen geschützten Ort ist unerlässlich, um eine geringe Restfeuchte des Brennholzes zu gewährleisten.

Es ist verboten, Altholz aus Gebäude-Abbrüchen, Baustellenabfällen, Altmöbeln oder Verpackungen sowie Abfall jeglicher Art zu verbrennen.



Informationen zur Sanierung

In einigen Fällen ist das Hinzufügen eines Partikelfilters oder eines Wärmespeichers erforderlich, in anderen muss der Heizkessel auch teilweise oder ganz ausgetauscht werden.

Partikelfilter

Zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte kann ein Partikelfilter erforderlich sein. Es gibt verschiedene kompakte Lösungen – auch solche zur Nachrüstung bestehender Anlagen.

Wärmespeicher

Heizkessel müssen obligatorisch mit einem Wärmespeicher ausgestattet sein, dessen Kapazität sich je nach Art der Beschickung und Leistung der Anlage richtet. Automatisch beschickte Pelletanlagen sind von dieser Pflicht befreit.

Austausch des Heizkessels

Wenn als einzige Option der Austausch der Anlage bleibt, beachten Sie bitte folgende Empfehlungen:

Konformitätserklärung und Qualitätslabel

Der Hersteller oder Importeur muss mit einer Konformitätserklärung bestätigen, dass seine Heizanlagen den geltenden Emissionsgrenzwerten und Normen entsprechen. Darüber hinaus sind einige Anlagen mit einem Gütesiegel versehen, das eine höhere Leistung garantiert.

Dauerhafte Nutzung erneuerbarer Energien

Beim Austausch einer Anlage ist es entscheidend, die Nutzung erneuerbarer Energien beizubehalten oder einen Anschluss an ein Fernwärmennetz zu prüfen.

Energieeinsparung durch Isolation

Um den Energieverbrauch und die Emissionen zu senken, ist es wichtig, Wohnräume nicht zu überheizen und für eine gute Isolation des Gebäudes zu sorgen. Unter bestimmten Bedingungen werden Energiediagnosen und Gebäudeisolierungen durch kantonale Zuschüsse unterstützt.